



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE



THOMAS RÖWEKAMP

Fachanwalt für Erb-, Steuer-
und Versicherungsrecht

IHR RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG DURCH

PATIENTENVERFÜGUNG UND
VORSORGEVOLLMACHT



»Was meinen Eltern im Alter widerfahren ist, möchte ich nicht am eigenen Leib miterleben.« So oder so ähnlich sprechen viele Leute über ihre Erfahrung bei Krankheit oder Altersschwäche naher Angehöriger. Krankheit oder Altersschwäche können allerdings bei jedem von uns zu einer hilflosen Lage führen. Zu diesem Zeitpunkt möchten wir Gewissheit haben, was weiter geschieht und wer über die eigene Person entscheidet.

DURCH EINE SOGENANNT PATIENTENVERFÜGUNG ODER VORSORGEVOLLMACHT KÖNNEN SIE IHRE ZUKUNFT SELBST GESTALTEN.

- › In dieser Weise stellen Sie sicher, dass keine fremden Personen über Ihre Gesundheit und Ihre weitere Zukunft entscheiden. Sie selbst legen fest, was im Falle der Krankheit oder Altersschwäche mit Ihnen geschehen soll.
- › Diese Vollmachten sollen sowohl in finanzieller als auch in persönlicher Hinsicht einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihrer Gesundheit und Ihrer Person durch eine von Ihnen bestimmte Person sicherstellen. Insbesondere soll eine gerichtliche Bestellung einer Ihnen unbekannt Person zum Betreuer ausgeschlossen werden.

PATIENTENVERFÜGUNG

- › Mit der sogenannten **Patientenverfügung** stellen Sie sicher, dass eine von Ihnen ausgesuchte Person Ihres Vertrauens Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge an Ihrer Stelle trifft, wenn Sie die Entscheidung nicht mehr selber treffen können.
- › **Diese Person entscheidet** beispielsweise darüber, welche Behandlungen an Ihnen durchgeführt werden sollen, welche weiteren Ärzte zur Behandlung hinzugezogen werden sollen und wie umfangreich die Behandlung insgesamt zu erfolgen hat. Ferner sind auch Einwilligungen in Operationen oder andere medizinische Eingriffe zu erteilen und Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Anbringung von Bettgittern oder Gurten) zu treffen.
- › Damit der Bevollmächtigte seine Entscheidungen eigenverantwortlich wahrnehmen kann, wird ihm auch das **Recht** eingeräumt, **Krankenunterlagen einzusehen**, um alle notwendigen Informationen nochmals mit Ärzten seines Vertrauens zu besprechen. Mit der Patientenverfügung werden die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie können in der Patientenverfügung dem Bevollmächtigten auch bestimmte Vorgaben machen, z. B. ob lebensverlängernde Maßnahmen durch Geräte ergriffen werden sollen.

Sie legen dann auch fest, unter welchen Umständen Sie einen weiteren Einsatz von sog. Apparatemedizin nicht mehr wollen. Ohne eine solche schriftliche Erklärung sind Ihre Ärzte nach den gesetzlichen Regelungen gezwungen, lebenserhaltende Maßnahmen auch in aussichtslosen Fällen aufrecht zu erhalten.

VORSORGEVOLLMACHT

- › Sofern Sie selbst einen Bevollmächtigten bestimmt haben und dieser Ihre Angelegenheiten regeln kann, ist nach dem Willen des Gesetzgebers die Bestellung einer anderen Person nicht erforderlich.

- › Durch eine entsprechende **Vorsorgevollmacht** kann damit eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Dem Betreuer können sämtliche vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten übertragen werden.
- › Beispielsweise kann der Bevollmächtigte über Bankkonten und Grundstücke verfügen, Verbindlichkeiten eingehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Dritten für Sie Erklärungen abgeben und entgegennehmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person vertritt Sie umfassend im täglichen Rechtsverkehr.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

- › Mit der in der Vorsorgevollmacht mitgeregelten Betreuungsverfügung nehmen Sie Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung. Die Person und /oder Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung können festgelegt werden. Das Gericht bzw. der Betreuer sind im Grundsatz an diese Wünsche gebunden. Der Betreuer unterliegt der gerichtlichen Überwachung. Durch eine sogenannte Patientenverfügung bzw. eine Vorsorgevollmacht ist daher sichergestellt, dass Sie auch bei Krankheit oder Altersschwäche durch eine andere Person Ihren Willen umgesetzt bekommen. Diese Person Ihres Vertrauens kann dann für Sie in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen. Sie sind nicht von einer vom Gericht bestellten, Ihnen unbekanntem, dritten Person abhängig.

PERSON DES VERTRAUENS

- › Mit den vorgenannten Verfügungen und Vollmachten können **Sie bestimmen, wer** für Sie Entscheidungen treffen soll. Sie können eine Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen für den Fall einer Krankheit oder Altersschwäche bestimmen. Diese Person wird nicht durch das Gericht überwacht. Sie kann Ihren Vorgaben entsprechend Ihren Willen umsetzen und ist damit Person Ihres Vertrauens. Auch einen Ersatzbevollmächtigten können Sie bestimmen.

› Derartige Verfügungen und Vollmachten sind keine Frage des Alters, da persönliche Schicksalsschläge jederzeit eintreten können. Tatsächlich müssen die Verfügungen und Vollmachten nicht in einem bestimmten Zeitrahmen nochmals vorgenommen werden. Sie begleiten Sie vielmehr ein Leben lang, sind aber regelmäßig auf Ihre Aktualität zu überprüfen.

FORMVORSCHRIFTEN

› Die Notarkammer Hamburg empfiehlt die notarielle Beurkundung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Die Vollmacht in nur schriftlicher Form ist nach der geänderten Gesetzeslage zwar auch für bestimmte Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten wirksam. Um für alle Rechtsbereiche eine wirksame Vollmacht zu erstellen, den inhaltlichen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und Widersprüche in der Erklärung auszuschließen, empfiehlt sich in jedem Fall eine **notarielle Form**.

In dieser Weise ist sichergestellt, dass Ihr tatsächlicher Wille auch in der rechtlich zulässigen Weise erklärt wurde. Bei notarieller Beurkundung ist der Nachweis einfacher, dass Sie gesundheitlich noch in der Lage waren, wirksam die Vollmacht zu erstellen. Denn der Notar vergewissert sich über Ihre Geschäftsfähigkeit vor der Beurkundung.

Die notarielle Urkunde kann im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Der Notar erledigt die Weitergabe der Informationen für Sie. In dieser Weise ist ergänzend sichergestellt, dass auch andere Personen im Falle eines Falles von ihrer Erklärung Kenntnis erhalten.

KOSTEN

› Die entstehenden Kosten der Beurkundung hängen nach dem Gesetz von Ihrem Vermögen ab. Wie viel das konkret ist, wird Ihnen der Notar gern vorab mitteilen.



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE

Schüsselkorb 26 / 27 · 28195 Bremen
T: 04 21. 95 90 - 0 · F: 04 21. 95 90 - 190
E-Mail: info@kanzlei-roewekamp.de
Internet: www.kanzlei-roewekamp.de

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

KANZLEI DR. SCHMEL, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 952 00 - 0 · F: 04 71. 952 00 - 190
E-Mail: kanzlei@schmel.de
Internet: www.schmel.de

KANZLEI LENZ & GEBHARDT, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 308 32 - 0 · F: 04 71. 308 32 - 290
E-Mail: info@die-kanzlei-bremerhaven.de
Internet: www.die-kanzlei-bremerhaven.de

WWW.KANZLEI-ROEWEKAMP.DE